

Bundesarbeitsgemeinschaft Polen e.V.
Dipl.-Ing. Michael Lenke
Stüden 6
29476 Gusborn, OT Quickborn

oder per FAX: 05865-9801151
international: +49 (5865) 9801151

AUFNAHMEANTRAG

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Mitglied im Briefmarkenverein: _____

Mitgliedsnummer im BDPH (nur für inländische Sammler): _____

Sammelgebiete: _____

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Polen e.V. im BDPH e.V.
Die Satzung () habe ich erhalten - () senden Sie mir bitte zu.
Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt 35,-- € (ab 1.1.2013).

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43ZZZ00001049899

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Polen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Polen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort und Datum

Unterschrift

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Polen e.V.

im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Polen e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 5600 Wuppertal.
3. Der Zweck des Vereines ist es, die Belange der Polensammler zu fördern, insbesondere durch:
 - a) Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
 - b) Pflege der wissenschaftlichen Philatelie und ihres Schrifttums,
 - c) Vermittlung eines Neuheitendienstes.
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) jeder Philatelist, der in einem philatelistischen Verein Mitglied ist, der über seinen Landesverband der FIP angeschlossen ist,
 - b) jeder philatelistische Verein (nicht stimmberechtigt).
2. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder (Vereine),
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Aufnahmesuchenden. Gegen eine Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung (MV) beantragt werden. Ehrenmitglieder werden aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens bis zum 30. September erfolgen muss,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen einstimmig. Er ist insbesondere bei Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag nach Mahnung sowie bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der ARGE möglich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die MV angerufen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sämtliche Vorteile der ARGE zu nutzen. Es soll nach besten Kräften bei der Erfüllung des Vereinszweckes mitwirken.
2. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
4. Beim Ausscheiden oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung (MV).

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer (2.Vorsitzende),
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Widerruf, mindestens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens jedoch einmal vor der Mitgliederversammlung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Tagesordnung sowie Ort und Zeit werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann auch in dem Mitteilungsblatt der ARGE erfolgen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Wortlaut der beabsichtigten Änderung mitzuteilen.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch außerhalb der unter 1. genannten Zeiten zu einer Mitgliederversammlung einladen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck es verlangt.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht im Beitragsrückstand sind.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über;
 - a) Besetzung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer sowie Protokollführer,
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Satzungsänderung
 - d) Höhe des Jahresbeitrages,
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Einsprüche gemäß § 2 Nr. 3 und 5.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
7. Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. das im nächsten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen ist. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 7 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen muss entweder auf einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung übertragen oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.